Material Compliance Guideline

Berghof Products + Instruments GmbH

Version vom 20.07.2023

Inhaltsverzeichnis:

1 EINLEITUNG 2
2 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN 2
3 REGLEMENTIERTE SUBSTANZEN 4
3.1 RoHS Richtlinie 2011/65/EU 4
3.2 REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006 5
3.3 Verpackungsrichtlinie 5
3.4 Verordnung (EU) 2019/1021 - persistente organische Schadstoffe (POP) 5
3.5 Dodd-Frank-Act (Sec. 1502) Conflict Minerals 5
4 ZULASSUNGSPFLICHTIGE STOFFE 6
5 DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE 6
6 MATERIALDATENKOMMUNIKATION GEMÄß IEC 62474 6
7 BATTERIEN 7
8 VERPACKUNGSGESETZ – VERPACKG 7

BERGHOF

1 Einleitung

Diese Richtlinie hat den Zweck einen umwelt- und arbeitsschutzgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung und Produktion, der Verwendung, dem Recycling und der Entsorgung der anfallenden Zwischen- und Endprodukte zu gewährleisten. Sie beschreibt die Anforderungen der Berghof Products + Instruments GmbH bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen sind den sonstigen Produktanforderungen gleichgestellt.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Gesetze, Normen und Richtlinien bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld des Lieferanten. Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. nationaler Gesetze) wird durch diese Richtlinie nicht beeinflusst. Wo es eine Differenz zwischen dieser Richtlinie und anderen gesetzlichen, normativen, kundenspezifischen oder anderen Anforderungen geben sollte, soll immer die strengere Vorgabe angewendet werden.

Berghof Products + Instruments GmbH fordert, dass alle Produkte oder Produktteile, Produktverpackungen und Transportmaterialien, welche an sie geliefert werden, den Anforderungen aus dieser Richtlinie entsprechen.

Jeder Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Richtlinie. Die Einhaltung dieser Anforderungen liegt in der Verantwortlichkeit des Lieferanten.
Lieferanten sind zudem verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Die Berghof Products + Instruments GmbH stellt die Richtlinie zum Download auf seiner Website zur Verfügung.

www.berghof-instruments.com

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen ob die Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung der Lieferanten seitens Berghof Products + Instruments GmbH bzgl. der Änderung der Richtlinie erfolgt nicht.

2 Begriffe und Abkürzungen

Stoff:
Ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen

organisch:	Wasser, Formaldehyd, Ethanol
metallisch:	Eisen, Kupfer, Zinn
mineralisch:	Eisensulfid, Natriumchlorid, Kieselsäure

Zubereitung:
Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:

Gemenge:	Sand
Gemisch:	Luft
Lösung:	Oktan in Benzin

Homogener Werkstoff:
ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Erzeugnis:
Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

Absichtlich hinzugefügt:
im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator:
Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen:
aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1)

Verpackungskomponenten:
Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verbotene Stoffe:
Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe:
Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Antragsschluss (Latest application date)
Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH-Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann. (Deadline)
Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:
https://echa.europa.eu/applications-for-authorisation-consultation

Ablauftermin (Sunset date):
Nach diesem Datum ist das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

CAS Nummer:
Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

SVHC:
(*Substances of Very High Concern*, *dt.: „besonders besorgniserregende Stoffe“)* Sind chemische Verbindungen (oder Teil einer Gruppe von chemischen Verbindungen), welche unter der REACH-Verordnung mit besonders gefährlichen Eigenschaften identifiziert worden sind. Diese Stoffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt haben. Die Auflistung einer Substanz als SVHC durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist der erste Schritt für die Beschränkung der Chemikalie.

SCIP-Datenbank:
(*Substances of Concern in Products, dt.: „Besorgniserregende Stoffe in Artikeln“)* Datenbank zur Ergänzung der Mitteilungs- und Anmeldepflichten gemäß der REACH-VO.

CMRT: (*Conflict Minerals Reporting Template, dt.: „Berichtsvorlage Konfliktmineralien“*) Freie, standardisierte Berichtsvorlage für die Übertragung von Informationen zur Herkunft von potentiellen Konfliktmineralien innerhalb der Lieferkette.

3 Reglementierte Substanzen

3.1 RoHS Richtlinie 2011/65/EU

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft. Zuletzt wurde sie durch die delegierte Richtlinie 2015/863 (RoHS3) aktualisiert.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Die RoHS Substanzreglementierungen beziehen sich auf die Maximal-konzentrationen im homogen Werkstoff jedes Artikels. Substanzgruppen	Maximalkonzentration
Cadmium und Cadmiumverbindungen	< 0,01 %
sechswertiges Chrom (Cr^{6+}) und Cr^{6+}-Verbindungen	< 0,1 %
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Sollten bei gelieferten Waren Ausnahmeregelungen angewendet worden sein, ist dies Berghof Products + Instruments GmbH schriftlich zu kommunizieren und die Konzentration der verwendeten Schadstoffe anzugeben!
Die aktuell gültigen Ausnahmeregelungen finden Sie in den Anhängen III und IV der Richtline 2011/65/EU.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0065&from=DE

3.2 REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006

Für die in Anhang XVII der REACH-VO aufgeführten Substanzen gelten Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung. Eine konsolidierte Version finden Sie unter:

http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html

3.3 Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 2: Stoffbeschränkung Verpackung Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI	< 100 ppm*

*kumulativ

3.4 Verordnung (EU) 2019/1021 -Persistente Organische Schadstoffe (POP)

Diese EU Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Aktuell verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter:
http://chm.pops.int/

3.5 Dodd-Frank-Act (Sec. 1502) - Conflict Minerals

Nach dem US-amerikanischen Dodd Frank Act, Section 1502, müssen Unternehmen in der produzierenden Industrie gegenüber der „Securities and Exchange Commission“ (SEC) den Ursprung von 3TG-Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) in ihren Produkten offenlegen, sofern diese aus der Kriegsregion in und um die Demokratische Republik Kongo (DRC) stammen.
Die **fünf** entscheidenden Anforderungen des Reporting-Prozesses für Konfliktmineralien sind:

1. Ermitteln der Anwendbarkeit: Sind 3TG-Mineralien in Produkten oder Komponenten enthalten?
2. Angemessene Prüfung des Ursprungslands: Stammen die 3TG-Mineralien aus einer Konfliktregion?
3. Due Diligence-Prüfung: Für 3TG-Mineralien aus der Region um die Demokratische Republik Kongo müssen die Sorgfaltspflichten über die gesamte Zuständigkeitskette erfüllt werden
4. Bestimmen des Status: Ermitteln des Konfliktmineralienstatus auf Lieferanten-, Komponenten- und Produktebene
5. Berichterstattung: Erfüllen der Reporting-Anforderungen gegenüber SEC und Kunden

Zulieferer sind daher dazu aufgefordert zu erklären, ob und wenn ja, welche der angegebenen 3TG-Mineralien in ihren gelieferten Waren enthalten sind und ggfs. deren Ursprung anzugeben. Diese Erklärungen können formlos oder unter Zuhilfenahme des CMRT abgegeben werden. Für Cobalt und Mica bitte entsprechend das EMRT verwenden. Die Templates können hier heruntergeladen werden:
https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/
https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/emrt/

4 Zulassungspflichtige Stoffe

Die Aufnahme einer Substanz aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer entsprechenden Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Das vollständige Verzeichnis ist zu finden unter:
https://echa.europa.eu/de/authorisation-list

5 Deklarationspflichtige Stoffe

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

> (1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die offizielle, aktuelle SVHC Kandidatenliste nach REACH finden Sie online unter:
https://echa.europa.eu/candidate-list-table

Dies gilt für besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in
• Bauteilen
• Ersatzteilen
• Zubehör
• Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes über die gesamte Lieferkette zu kommunizieren.

Seit 2021 ist es für europäische Unternehmen verpflichtend neben der Artikel 33 (1) und (2) Kommunikation die Erzeugnisse mit SVHC-Kandidaten in die SCIP Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzutragen. Wir empfehlen jedem Unternehmen die dabei erhaltenen SCIP IDs für die eingetragenen Erzeugnisse mit den europäischen Kunden zu kommunizieren. (siehe Kapitel „Materialdatenkommunikation gemäß IEC 62474“).

6 Materialdatenkommunikation gemäß IEC 62474

Mit der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurde die ECHA mit der Einrichtung einer EU-weiten Datenbank für Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) beauftragt. Für Hersteller und Importeure besteht ab dem 5. Januar 2021 die Pflicht, die sog. SCIP Datenbank mit Informationen zu SVHC in ihren Produkten zu pflegen.

Die erforderlichen Informationen betreffen die sichere Verwendung von Erzeugnissen mit einem bestimmten SVHC-Anteil. Anzugeben sind mindestens Name, Konzentration und Lokalisierung der SVHC.

Nähere Infos unter:
https://echa.europa.eu/de/scip-database

Um diese gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können, sind umfassende Materialdeklarationen unserer Zulieferer unerlässlich. Als Standard zur Übermittlung solcher Daten ist die internationale Norm IEC 62474 etabliert worden. Bitte nutzen Sie soweit möglich für Materialdeklarationen dieses Format.

Infos unter:
http://std.iec.ch/iec62474

7 Batterien

Sollten gelieferte Erzeugnisse Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind Hersteller und Art auszuweisen, und entsprechende Datenblätter verfügbar zu machen. Kennzeichnungs-, Informations- und Meldepflichten gemäß Batteriegesetz bleiben hiervon unberührt.

8 Verpackungsgesetz – VerpackG

Das Verpackungsgesetz soll sicherstellen, dass sich diejenigen, die Verpackungen erstmals in Umlauf bringen, die beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, vollumfänglich an den Kosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung beteiligen.
Damit betrifft das neue Verpackungsgesetz neben Herstellern auch (Online-)Händler, Onlineshops und Importeure.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter folgendem Link:
https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/